

## Anlage 1: Text der Garantie

(Vergleiche Ziffern 9.6 und 11.5 der vorliegenden Allgemeinen Kontraktbedingungen)

An den  
Erdölbevorratungsverband  
Körperschaft des öffentlichen Rechts  
Dammtorstraße 29-32  
20354 Hamburg

Garantie-Nummer:

Unser Kunde, die Firma ,

hat uns davon unterrichtet, dass er in Geschäftsbeziehung mit dem Erdölbevorratungsverband (**EBV**) steht und dabei regelmäßig Mineralöle vom EBV kauft bzw. kaufen sowie tauscht bzw. tauschen wird. Zur Absicherung der gesamten bestehenden, künftigen und bedingten vertraglichen Verpflichtungen unseres Kunden aus sämtlichen Verkaufsgeschäften und Tauschgeschäften des EBV mit unserem Kunden hat unser Kunde dem EBV vereinbarungsgemäß eine **einfache Garantie** beizubringen.

Dies vorausgeschickt, verpflichten wir, die **\*\*\*Garantiegeber\*\*\***, uns hiermit unwiderruflich, an Sie auf Ihre schriftliche Aufforderung hin einen Betrag bis zur Höhe von

EUR

(in Worten: EURO )

zu zahlen, vorausgesetzt, Sie legen uns gleichzeitig dar, dass

- a) der o. g. Kunde seinen fälligen (einschließlich vorzeitig fällig gestellten) Zahlungsverpflichtungen und/oder Lieferverpflichtungen gegenüber dem EBV nicht oder nicht vollständig nachgekommen ist; oder
- b) der o. g. Kunde trotz Andienung der vertraglich vereinbarten Mineralöle diese nicht abnimmt; oder

- c) der o. g. Kunde seiner Verpflichtung zur bankarbeitstäglichen Anpassung der Garantie an den aktuellen Sicherungsbetrag oder Verlängerung der Garantie trotz Aufforderung durch den EBV nicht innerhalb von einem Bankarbeitstag nachgekommen ist; oder
- d) der o. g. Kunde seiner Verpflichtung zur Hergabe einer anderweitigen Sicherheit bei Eintritt unzureichender Bonität in unserer Person (Einstufung fällt unter „geringes Ausfallrisiko“), Verlust unserer aufsichtsbehördlichen Zulassung, Verlust unserer Befugnis zum Geschäftsbetrieb (einschließlich Übernahme von Garantien) in der Bundesrepublik Deutschland oder bei Vorliegen konkreter Tatsachen, die die Annahme rechtfertigen, dass sich unsere wirtschaftliche Lage seit der Ausstellung des Bonitätsurteils soweit verschlechtert hat, dass eine Ratingagentur in einem aktuellen Bonitätsurteil nicht mehr die zureichende Bonität in unserer Person (Einstufung „geringes Ausfallrisiko“ oder eine bessere Einstufung) bestätigen würde, trotz Ablaufs der vereinbarten Fristen und Aufforderung durch den EBV nicht innerhalb von einem Bankarbeitstag nachgekommen ist; oder
- e) ein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzliches Verfahren über das Vermögen des o. g. Kunden eröffnet oder die Eröffnung beantragt oder ein solcher Antrag mangels einer die Kosten des Verfahrens deckenden Masse abgelehnt worden ist,

und in welcher Höhe Sie deshalb die Garantie in Anspruch nehmen.

Uns stehen nur die sich unmittelbar aus dem Garantieverhältnis ergebenden Einwendungen bzw. Einreden sowie der Einwand der unzulässigen Rechtsausübung zu.

Unsere Verpflichtung aus dieser Garantie erlischt spätestens – auch bei Nichtrückgabe dieser Urkunde – am           , es sei denn, dass Sie uns zuvor nach Maßgabe der vorstehenden Bedingungen in Anspruch genommen haben. Für die Fristwahrung ist der Eingang Ihres Aufforderungsschreibens bei uns maßgebend. Die Verpflichtung aus dieser Garantie erlischt darüber hinaus, sobald Sie uns aus ihr schriftlich entlassen oder uns diese Urkunde – auch über Dritte – zum Zwecke der Entlassung aus der Garantieverpflichtung zurückgeben.

Diese Urkunde ist uns zurückzugeben, sobald sie gegenstandslos oder verfallen ist.

Die Garantie unterliegt deutschem Recht. Gerichtsstand ist Hamburg.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Garantiegeber